



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3793

Alle Abg

27 . August 2020

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2251

Telefax 0211 871-162251

**Stellungnahme der Landesregierung zum 25. Datenschutzbericht
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 18. August 2020 die Stellungnahme zum 25. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Die Übersendung dient auch der Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 25. Datenschutzbericht
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

A. Vorbemerkung

Der 25. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Er ist somit der erste jährliche Datenschutzbericht nach den zeitlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). In der Vergangenheit bezog sich nach damaliger Rechtslage des Landes der Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht auf jeweils zwei Jahre. D. h. der vorliegende Datenschutzbericht enthält keine Ausführungen zum Informationsfreiheitsrecht, weil für das Informationsfreiheitsrecht der Zwei-Jahres-Rhythmus beibehalten worden ist.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und verdeutlicht vielfältige Problemstellungen, bei denen das Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Die LDI greift hierbei in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem nichtöffentlichen Datenschutz auf. Die unter dem 1. Teil: Datenschutzbericht „Überblick“ vorgenommene Darstellung bietet eine Zusammenstellung der aktuellen Ereignisse im Bereich des Datenschutzes; wobei auch Sachverhalte, die über den Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus von Bedeutung sind, Erwähnung finden.

Die LDI nimmt bei ihren Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Mit ihren Ausführungen zu „Smart Metering - Digitale und intelligente Stromzähler“ dokumentiert die LDI, wie unterschiedlich die Interessenlage beim Einsatz neuer Technologien sein kann und wie schwierig es ist, eine Harmonisierung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes enthält auch der 25. Datenschutzbericht einen Anhang, in dem Positionspapiere und Entschlüsse der Aufsichtsbehörden enthalten sind. Gerade dieser Anhang bietet den in Fragen des Datenschutzes Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung hat der Datenschutz unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI im Bereich des Datenschutzes genießt hohe Wertschätzung. Auch

im Bereich der Gesetzgebungsverfahren wird der datenschutzrechtliche Sachverstand der LDI als Aufsichtsbehörde geschätzt.

Die Landesregierung begrüßt insbesondere, dass die LDI sowohl im Bereich des Datenschutzes einen Schwerpunkt auf Schulung und Beratung setzt. Mit dieser sinnvollen Hilfestellung auch für öffentliche Stellen werden mögliche Datenschutzverstöße im Vorfeld vermieden.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt die Landesregierung ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutzberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

Abschließend möchte die Landesregierung die Gelegenheit der Stellungnahme nutzen, um Frau Block für eine jahrelange konstruktive Zusammenarbeit zu danken und ihr alles Gute für die Zukunft zu wünschen!

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

3. Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung

Die Landesregierung begrüßt die Unterstützung des Evaluationsprozesses auf europäischer Ebene durch Übersendung eines Erfahrungsberichtes durch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK). Hierbei befürwortet die Landesregierung, dass der Erfahrungsbericht u. a. auch Regelungen der DS-GVO zumindest hinterfragt, die für Verantwortliche in der Umsetzung eine erhebliche Belastung darstellen (z. B. Informations- und Transparenzpflichten).

Die Landesregierung hat ihrerseits die „Entschließung des Bundesrates zum vorgesehenen Bericht der Europäischen Kommission über die Bewertung und Überprüfung gemäß Artikel 97 der Datenschutz-Grundverordnung (Drs. 570/19)“ unterstützt und somit dazu beigetragen, dass die Position der Länder gegenüber der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht wurde.

4.2 Aktueller Stand zum Betrieb von Facebook-Fanpages

Es ist eine zentrale Aufgabe der Landesregierung, die Bevölkerung über ihre Arbeit zu informieren, der Öffentlichkeit ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben sowie künftig zu lösende Fragen darzulegen und zu erläutern. Diese gebotene Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung vollzieht sich nicht mehr nur in den tradierten Formen, sondern auch unter Inanspruchnahme digitaler sozialer Medien.

Im Rahmen der modernen sozialen Medien spielen im demokratischen Kommunikationsprozess dabei drei Faktoren eine hervorgehobene Rolle, die z.T. signifikant über althergebrachte Kanäle hinausgehen: Partizipation, Interaktion und Zeit. Denn es ist nun mithilfe von Social Media niedrighschwellig wie selten zuvor möglich, sich am politischen Diskurs zu beteiligen. Man kann den politischen Akteuren mit Kommentaren bzw. Meinungsäußerungen ein qualifiziertes, manchmal sogar meinungsstarkes Feedback auf ihre Entscheidungen geben. Und schließlich wird in den sozialen Medien ausgesprochen zeitnah kommuniziert, bei Live-Videos sogar häufig in Echtzeit.

Dies hat dazu beigetragen, dass insbesondere im Sinne einer aktuellen und modernen Bürgerkommunikation, diese Plattformen für die Landesregierung und ihren gesetzlichen Auftrag zur Informationsvermittlung inzwischen von erheblicher Bedeutung sind. Als Instrumente sind sie eine notwendige Ergänzung im Werkzeugkasten der politischen Kommunikation. Zur vollumfänglichen Erfüllung des Informationsauftrags ist die Nutzung dieser Kanäle heutzutage unerlässlich.

Während der Corona-Pandemie haben die oben aufgeführten Chancen bzw. Charakteristika der sozialen Medien sich in der Praxis bewiesen und nochmals maßgeblich an Relevanz gewonnen. Die Wirkung von Social Media wurde in Schlüsselmomenten nochmal beschleunigt sichtbar. Die Kommunikation in der Krise war mehr denn je geprägt von schneller und umfassender Aufklärung und der Bereitstellung von Information für die Bevölkerung.

So haben zu Beginn der Pandemie die Behörden Kontaktpersonen der ersten Heinsberger Corona-Fälle gesucht – und zwar gerade auch dort, wo die Informationen am schnellsten veröffentlicht, regional ausgesteuert und mit hoher Reichweite verbreitet werden konnten: via Social Media. Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat ihre Kanäle in den sozialen Medien (vorliegend: Facebook, Twitter und Instagram) seit März 2020 intensiv genutzt, um die Bevölkerung über das Virus aufzuklären, auf ihr Informationsangebot hinzuweisen, Verhaltenstipps zu geben und über Änderungen der Corona-Schutzverordnungen (z.B. Maskenpflicht und später schrittweise Öffnungen) zu informieren. Im Zentrum auch hier: Partizipation, Interaktion und Zeit. Auf Social Media wurden Antworten und weitergehende Informationen ebenso zur Verfügung gestellt wie Livestreams von Pressebriefings in Echtzeit.

Im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang Juni sind im Service-Center der Landesregierung mehr als 270.000 Anrufe und mehr als 32.000 E-Mails eingegangen. Im gleichen Zeitraum stiegen die Followerzahlen bei Facebook um mehr als 93.000, bei Twitter um knapp 18.000 und bei Instagram um mehr als 75.000. Diese Personen folgen somit den Accounts der Landesregierung dauerhaft und beziehen regelmäßig Informationen.

Gleichzeitig ist der Landesregierung jederzeit bewusst, dass bei der Nutzung sozialer Medien datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, siehe die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (September 2019) und des Europäischen Gerichtshofs (Juni 2018). Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung auch im Dialog mit der LDI, sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises intensiv geprüft. Unter anderem wurde in der Staatskanzlei in Konsequenz eines im Oktober 2019 geführten Gespräches mit der LDI eine Task Force eingerichtet, um die relevanten Fragen zu klären.

5.2 Betriebliche Datenschutzbeauftragte - Änderung bei der Benennungspflicht nach dem BDSG

Die Landesregierung hat Verständnis für die Einschätzung der LDI, die früheren, strengeren Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bei nichtöffentlichen Stellen im Interesse des Datenschutzes beizubehalten. Aus Sicht der Landesregierung darf aber auch nicht verkannt werden, dass diese über den Standard der DS-GVO hinausgehende deutsche Vorschrift insbesondere von kleinen Unternehmen und von Vereinen, die vorwiegend von Ehrenamtlichen geführt werden, wegen der Pflicht zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten mit damit verbundenem Aufwand und Kosten als besonders belastet empfunden wurde. Aus diesem Grund hat die Landesregierung den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages zum 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU unterstützt.

5.6 Smart Metering - Digitale und intelligente Stromzähler

Die Landesregierung begrüßt die Ausführungen der LDI zum Thema „Smart Metering – Digitale und intelligente Stromzähler“.

Erneuerbare Energien werden das zukünftige, sektorübergreifende Energiesystem speisen, das zunehmend dezentral organisiert ist und auf intelligenten Netzen, flexiblen Erzeugern und Energieverbrauchern sowie effizienten Speichern basiert. Um dieses komplexe Gesamtsystem optimal zu steuern, ist eine digitale Infrastruktur erforderlich. Intelligente Stromnetze – so genannte Smart Grids – ermöglichen die Steuerung und Optimierung dezentraler Anlagen in Echtzeit. Sie kombinieren verschiedene Technologien und verbinden Sektoren, indem sie dezentrale Erzeugungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Fernwärmestrukturen, Speicher und Elektromobilität vernetzen.

Die Landesregierung begreift die Digitalisierung als große Chance für den Wirtschafts- und Energiestandort Nordrhein-Westfalen. Sie ist unverzichtbar für die Energiewende, die wir gemeinsam mit der Industrie, dem Handwerk, dem Handel, der Energiewirtschaft, den Kommunen und den Privathaushalten systematisch vorantreiben. Grundlage für die Digitalisierung des Energiesystems sind effektive Steuerungsmöglichkeiten, die wiederum auf digitalen Technologien wie etwa intelligenten Messsystemen – so genannte Smart Meter – beruhen. Für den Aufbau von Smart Grids ist die Ausstattung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Smart Metern notwendig. Denn Smart Meter stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Stromnetz sowie den Energieversorgungsunternehmen her, so dass die Netzbetreiber das Netz besser steuern können.

Gleichzeitig führt das Smart Metering zu einem erhöhten Datenverkehr. Da der Datenverkehr theoretisch Aufschluss über das Verbrauchsverhalten geben könnte, ist das Thema datenschutzrechtlich sensibel. Weiterhin ist jede digitale Kommunikationsinfrastruktur zwangsläufig den Gefahren von Hacking-Angriffen ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat daher von Anbeginn unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hohe Anforderungen für Datenschutz und Datensicherheit aufgestellt. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt hierzu so genannte BSI-Schutzprofile sowie Technische Richtlinien auf und entwickelt die Anforderungen ständig weiter. Auf Grundlage von verbindlichen Standards werden die Smart-Meter-Gateways durch das BSI geprüft und zertifiziert und sollen somit ein dauerhaft hohes Schutzniveau gewährleisten.

Durch die Zertifizierung des dritten Smart-Meter-Gateway am 19. Dezember 2019 und der darauf aufbauenden Markterklärung am 3. Februar 2020 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wurden die Voraussetzungen für den verpflichtenden Rollout unter Wahrung höchster Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen geschaffen.

Um die Akzeptanz von intelligenten Systemen zu erhöhen und die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Steuerung der Systeme zu unterstützen, wird die Landesregierung ihrerseits auch weiterhin Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes in den Blick nehmen und entsprechende Beratungsangebote der Verbraucherzentrale mit digitalen Instrumenten weiter ausbauen.

Weiterhin plant die Landesregierung mit einer Kommunikationsstrategie mehr Transparenz in den Prozess der Digitalisierung der Energiewende zu bringen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Mehrwert digitaler Technologien zu verdeutlichen.

6.3 Prüfung des Beschäftigtendatenschutzes bei Leiharbeitsunternehmen und Personalvermittlern

Die von der LDI in 2019 vorbereitete und Anfang des Jahres eingeleitete Initiativprüfung im Bereich des Beschäftigtenschutzes bei Personaldienstleistern und Leiharbeitsunternehmen wird seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

9.3 Grundsätzlich keine weitere Speicherung des Lichtbildes nach Erstellung der elektronischen Gesundheitskarte

Die Ausführungen der LDI hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zum Anlass genommen, um die seiner Aufsicht unterstehenden Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen auf die geltende Rechtslage zur Speicherung von Lichtbildern für die elektronische Gesundheitskarte hinzuweisen.

10.2 Strategische Fahndung: Umfangreiche Datenverarbeitung, kein messbarer Erfolg zur Gefahrenabwehr

Die LDI kritisiert die Anwendung der strategischen Fahndung in einem konkreten Anwendungsfall.

Kernpunkt der Kritik ist, dass eine präventive Wirkung im Hinblick auf die Anlasstaten des Wohnungseinbruchdiebstahls nicht erreicht worden sei. Dies sei im Hinblick auf die Vielzahl von Grundrechtseingriffen gegenüber Personen, die selbst keinen Anlass zu der Maßnahme gegeben haben, problematisch und begründe Zweifel an der Geeignetheit des Instruments der strategischen Fahndung insgesamt. Effekte im Hinblick auf die Strafverfolgung anderer Delikte seien für die Frage der Geeignetheit der Maßnahme nicht von Belang.

Die LDI verkennt hier, dass die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit einer Norm nicht vom Erfolg der Maßnahme in einem Einzelfall abhängen.

Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die strategische Fahndung im betrachteten Einzelfall werden im Bericht nicht vorgebracht, geschweige denn näher begründet. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Datenverarbeitung sind nicht ersichtlich. Die LDI hat eine solche rechtswidrige Datenverarbeitung folgerichtig auch nicht festgestellt.

Es erstaunt daher, dass die LDI im Jahresbericht sowohl wörtlich eine eigene Bewertung „aus polizeilicher Sicht“ vornimmt als auch das Ergebnis als „aus datenschutzrechtlicher Sicht katastrophal“ bezeichnet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass polizeifachliche Einschätzungen nicht zum gesetzlichen Aufgabenkreis der LDI zählen.

Zum Nutzen der Maßnahme für die polizeiliche Arbeit ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Jahr 2019 haben 19 Kreispolizeibehörden insgesamt 44 Mal von der neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht. Besonders hervorzuheben sind dabei erfolgreiche Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Autobahnpolizei Dortmund angesichts eines Anstiegs von Delikten des Bandendiebstahls von Ladung aus geparkten

LKW auf Rast- und Tankanlagen entlang der Bundesautobahnen (sog. „Planenschlitzer“) sowie Maßnahmen der BAO „Rocker“ des PP Köln.

11.3 Prüffaktion zu Datenschutzbeauftragten bei Jobcentern der Kommunen in NRW

Die achtzehn nach der Kommunalträger-Zulassungsverordnung zugelassenen kommunalen Jobcenter wurden 2019 durch die LDI auf die Frage hin überprüft, ob die Jobcenter in den Kommunen eigene Datenschutzbeauftragte benannt und deren Kontaktdaten an geeigneter Stelle veröffentlicht haben. Zusätzlich wurde geprüft, ob die Datenschutzbeauftragten der LDI gemäß Art. 37 Abs. 7 DS-GVO gemeldet worden sind.

Das MAGS hat nach Veröffentlichung des Jahresberichts von den kommunalen Jobcentern Stellungnahmen zum Umsetzungsprozess angefordert. Aus den eingegangenen Rückmeldungen ist ersichtlich, dass den kommunalen Jobcentern ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich bewusst sind. In der Praxis orientieren sie sich dabei jeweils an den lokalen Voraussetzungen und Gegebenheiten. Dementsprechend wurden die von der LDI im Prüfungsergebnis benannten Hinweise individuell umgesetzt und zugehörige, notwendige Verfahrensschritte eingeleitet. Das MAGS wird die Umsetzungsprozesse weiterhin begleiten.

Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 3./4. April 2019 – „Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz - Sieben datenschutzrechtliche Anforderungen“ (Anhang Seite 98 ff.)

Die Landesregierung setzt sich für ein hohes Datenschutzniveau ein und bringt diese Position auch in die europäische Diskussion ein. So hat beispielsweise der Bundesrat auf Initiative des nordrhein-westfälischen Verbraucherschutzministeriums in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission: Eine europäische Datenstrategie (BR-Drs. 96/20 (Beschluss)) u.a. betont, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Datenwirtschaft das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren Daten und die Beachtung datenschutzrechtlicher Grundprinzipien wie Freiwilligkeit, Transparenz und Datensparsamkeit voraussetzt.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Welt zu stärken. Dabei gilt es, faire rechtliche Rahmenbedingungen für digitale Geschäftsmodelle sicherzustellen. Zum anderen sind höchstmögliche Sicherheit und Datenschutz zu gewährleisten und Verbraucherinnen und Verbraucher

im Marktgeschehen durch Konsum- und Medienkompetenz sowie unabhängige Verbraucherinformationen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Landesregierung auch intensiv mit den Ergebnissen der von der Bundesregierung eingesetzten Datenethikkommission auseinander und beleuchtet diese neben den Blickwinkeln des Verbraucherschutzes, der Digitalwirtschaft und der Forschung auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes. Die Empfehlungen waren u.a. Gegenstand des von der Landesregierung ausgerichteten Verbraucherpolitischen Dialogs zum Thema „Verbraucherschutz digital: Faire Spielregeln für Künstliche Intelligenz“ am 6. November 2019 in Köln sowie einer Kooperationsveranstaltung des Verbraucherschutzministeriums NRW mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband mit dem Titel "Algorithmen kontrollieren – geltendes Recht durchsetzen" am 18. November 2019 in der Landesvertretung NRW in Brüssel.

Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 26. April 2019 – „Geplante Einführung eines regelmäßigen vollständigen Meldedatenabgleichs zum Zweck des Einzugs des Rundfunkbeitrags stoppen“ (Anhang Seite 116 f.)

Die LDI führt im Anhang ihres Tätigkeitsberichts die Entschlüsse der Datenschutzkonferenz (DSK) 2019 auf. In der EntschlieÙung vom 26. April 2019 mit dem Titel „Geplante Einführung eines regelmäßigen vollständigen Meldedatenabgleichs zum Zweck des Einzugs des Rundfunkbeitrags stoppen“ wird die Einführung des im 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierten regelmäßigen Meldedatenabgleichs kritisiert. Die Ausführungen beziehen sich auf die Entwurfsfassung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. Februar 2019.

Die DSK führt aus, dass ein regelmäßiger Abgleich ein unverhältnismäßiger Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstelle und mit den Grundsätzen der Datenminimierung und der Erforderlichkeit im Sinne der DS-GVO nicht vereinbar sei. Insbesondere würden Daten von nicht beitragspflichtigen Personen sowie nicht zur Beitrags-erhebung notwendige Daten erhoben und an die Landesrundfunkanstalten übermittelt.

Die Landesregierung begrüÙt die fachliche Auseinandersetzung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Bereich der Erhebung des Rundfunkbeitrags. Auch für die Landesregierung ist der Datenschutz in diesem grundrechtssensiblen Bereich ein wichtiges Anliegen. Datenschutzrechtliche Aspekte und damit auch die Kritikpunkte der DSK zum Meldedatenabgleich sind bereits im Gesetzgebungsverfahren zum 23. Rundfunkänderungsgesetz umfassend erörtert worden. Zur Einschätzung der durch den Meldedatenabgleich betroffenen datenschutzrechtlichen Belange wurde am 29. April 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten waren. Die vorgebrach-

ten Positionen wurden bei der finalen Ausgestaltung der Vorschrift zum Meldedatenabgleich einbezogen und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen (vgl. dazu unten).

Mit Inkrafttreten des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. Juni 2020 wurde der Meldedatenabgleich als grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert. Nach der Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Mittels des Meldedatenabgleichs sollen Erhebungs- und Vollzugsdefizite vermieden und eine Beitragsgerechtigkeit erreicht werden (vgl. Begründung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 6).

Wie in der Begründung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dargelegt, hat die Rechtsprechung bestätigt, dass die Sicherung der Aktualität des Datenbestands ein legitimer Zweck für die Durchführung eines Meldedatenabgleichs ist. Gleich geeignete mildere Mittel sind nicht erkennbar. Auch die Rechtsprechung sieht die Beeinträchtigung der Betroffenen als gering an, so dass der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten darf (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. November 2018, Vf. 1-VII-18).

Ein jeweils einmaliger Meldedatenabgleich war bereits im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sowie mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehen und durchgeführt worden. Die im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Evaluierung ergab allerdings, dass die bisherigen übermittelten Meldedaten allein nicht ausreichend waren, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten. Insbesondere weil einerseits nach dem Datenabgleich nur die beitragszahlende Person zu einem Haushalt gespeichert bleibt und die anderen Personen gelöscht werden, andererseits sich vielfach die Zusammensetzung der Haushalte durch Wegzüge einzelner Personen oder durch Todesfälle verändert, ist ein regelmäßiger Abgleich des Datenbestandes zur Gewährleistung des genannten Normzwecks (Ermittlung des Beitragszahlers für den Haushalt) erforderlich. Im Übrigen ist die Auffassung der DSK, die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden seien ausreichend, unzutreffend, weil sie verkennt, dass aus dem Melderegister eine Zuordnung zu Haushalten bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen in der Regel nicht erkennbar ist.

Die DSK führt an, dass sich aus dem zweiten Meldedatenabgleich lediglich ein Zuwachs der vollbeitragspflichtigen Haushalte in Höhe von weniger als 1 Prozent ergeben habe. Finanziell wird nach den Ausführungen des durch die DSK in diesem Kontext zitierten Evaluierungsberichts der Länder gemäß § 14 Abs. 9a RBStV vom 20.

März 2019 dadurch jedoch ein Einnahmefall von erwarteten mehr als 100 Mio. Euro pro Jahr verhindert, der andernfalls durch eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags im Bereich von bis zu 25 Cent ausgeglichen werden müsse. Der Meldedatenabgleich fördert damit unmittelbar die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Beitragspflichtigen.

Insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten ist in § 11 Abs. 5 RBStV eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Demnach erfolgt der Meldedatenabgleich dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hinreichend aktuell ist.

Wie ebenfalls in der Begründung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausgeführt, enthält dieser konkrete Vorgaben zur Datenverarbeitung (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3, 7 Satz 1 bis 3 RBStV), zu Informationspflichten der zuständigen Landesrundfunkanstalten gegenüber den Beitragsschuldern (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 5 bis 7 RBStV) sowie zu Auskunftsansprüchen der Beitragszahler gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt (vgl. § 11 Abs. 8 RBStV). Diese Regelungen konkretisieren die bisher bestehenden Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

Die Landesregierung sieht deshalb insgesamt die datenschutzrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung anerkannten Normzwecks bei dem mit Inkrafttreten des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 1. Juni 2020 eingeführten regelmäßigen Meldedatenabgleichs hinreichend gewahrt.